

■ KONTEXT OPEN ACCESS: CREATIVE COMMONS

von *Patrick Danowski*

Inhalt

1. Creative Commons
2. Open Access
3. Open Access und Creative Commons
4. Fazit

Zusammenfassung: Dieser Artikel soll die sechs verschiedenen Creative Commons Lizenzen erläutern und ihre Bedeutung im Rahmen des wissenschaftlichen Publizierens und des Open Access erklären (CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC, CC-BY-ND, CC-BY-NC-SA, CC-BY-NC-ND).

Schlagerwörter: *Creative Commons, Open Access, non-commercial Lizenz, Repositorien*

Abstract: *The article explains the six different Creative Commons licenses and illustrates their significance in the field of scientific publishing and Open Access (CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC, CC-BY-ND, CC-BY-NC-SA, CC-BY-NC-ND).*

Keywords: *Creative Commons, Open Access, non-commercial licence, repositories*

Dieser Text wurde unter der Creative Commons Attribution Lizenz (CC-BY) 3.0 AT lizenziert¹.

1. Creative Commons

Immer wieder wird von der Creative Commons Lizenz gesprochen, die Verwendung der Einzahl ist jedoch nicht ausreichend präzise. Es handelt sich um mehrere Lizenzen, die unter dem Begriff Creative Commons zusammengefasst werden. Zum besseren Verständnis soll zunächst die grundlegende Idee von Creative Commons näher betrachtet werden.

Die Idee

Mit der verbreiteten Nutzung des Internets zeichnet sich mehr und mehr ab, dass das Urheberrecht im Internet nur unbefriedigend seine Aufgabe – einen Interessensausgleich zu schaffen – erfüllt. Das unflexible Urheber-

recht ist die Ursache hierfür. Für alles was publiziert wird (dies umfasst nicht nur Texte, sondern auch Musik, Videos, Daten usw.), gilt zunächst, dass alle Rechte beim Urheber liegen. Vertragliche Vereinbarungen können Verwertungsrechte des Urhebers an andere übertragen. (Diese Regelung gilt in Deutschland und Österreich bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.) Laut der Revidierten Berner Übereinkunft haben sich die Mitgliedstaaten zu einer Mindestschutzfrist von 50 Jahren nach dem Tod verpflichtet. Die umgesetzten Regelungen weichen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten von einander ab².

Im Bereich der Musik etabliert sich seit den 70er Jahren die Kunstform des Remixens³. Im Netz beschränkt es sich jedoch bei weitem nicht mehr auf Musik. Hierzu tragen verschiedene Web 2.0 Plattformen, wie Google Maps, YouTube, oder auch Flickr ihren Teil bei. Auf Plattformen dieser Art kann jeder Benutzer seinen Inhalt veröffentlichen. Diese werden immer öfter mit kommerziellen Inhalten vermischt. Dies kann verschiedene Gründe haben: in manchen Fällen dient es der Persiflage, in anderen stellt es nur eine Untermalung mit etwas dem Schaffenden Bekannten und Vertrauten dar. Das Ergebnis dieses künstlerischen Schaffens stellt etwas Neues dar, auch wenn man uneinig darüber sein kann, welche Bedeutung dieses Werk für die Kunst hat. Diese Situation stellt nach geltendem Urheberrecht eine illegale Verwertung der Inhalte eines anderen dar, solange hierfür keine Lizenz erworben wurde.

Ein mehr auf den Wissenschaftsbetrieb zugeschnittenes Beispiel ist das Verwenden von Bildern aus dem Netz für Präsentationen. Diese Bilder dürfen nach dem Urheberrecht nur mit Zustimmung des Urhebers bzw. einer Lizenz verwendet werden. Würden alle Inhalte im Internet unter den Bedingungen des geltenden Urheberrechts veröffentlicht, dürften keine Bilder, die man im Internet findet, ohne Lizenzierung in die eigene Präsentation eingebaut werden.

Um neuen Formen des künstlerischen Ausdrucks, der Erleichterung der wissenschaftlichen Arbeit und eine einfachere Wiederverwendung von Inhalten möglich zu machen, braucht man entweder ein neues Urheberrecht oder einen Weg basierend auf dem existierenden Urheberrecht. Da das Urheberrecht auf internationalen Verträgen beruht, lässt sich dies nicht so schnell ändern.

Daher wurde als Alternative die Idee entwickelt, mittels einer Lizenz auszudrücken⁴, dass eigene Inhalte anderen zur Nachnutzung zur Verfügung stehen. Der Harvard Rechtsprofessor Lawrence Lessig entwickelte hierzu die Creative Commons Lizenzen.

Die Creative Commons Lizenzen verfolgen nicht den klassischen Ansatz von „all rights reserved“, sondern möchten ein „some rights reserved“

möglich machen. Über eine Lizenz stellt der Urheber bestimmte Nutzungsrechte für die nach wie vor geschützten Inhalte frei zur Verfügung.

Weil Creative Commons Lizenzen auf dem bestehenden Urheberrecht basieren, ist es notwendig, die Lizenzen an den jeweiligen nationalen Rechtsrahmen anzupassen. Die Lizenzen werden damit rechtsgültig. In Deutschland wurden die Creative Commons Lizenzen und andere freie Lizenzen bereits mehrfach von Gerichten bestätigt. Es wurde beispielsweise die Verwendung eines Fotos ohne Nennung des Fotografen auf einer Webseite untersagt⁵. Für Länder, in die Creative Commons Lizenzen noch nicht portiert sind, gibt es übergreifende Lizenzen (CC unported), für die jedoch keine Rechtssicherheit gegeben ist. Die Creative Commons Lizenzen wurden inzwischen in über 50 Rechtssysteme portiert⁶.

In Deutschland gibt es im Bereich Musik die Bemühungen, eine Verwertungsgesellschaft namens C3S⁷, analog zur Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), zu gründen. Im Laufe des Jahres 2012 soll eine Organisation gegründet werden, die 2013 beim Deutschen Patent- und Markenamt die Zulassung als Verwertungsgesellschaft beantragen möchte.

Die Lizenzen

Die Creative Commons Lizenzen geben den Autoren vier verschiedene Optionen für die Freigabe bzw. Beschränkung von Nutzungsrechten:



Attribution (BY)

Attribution bzw. Namensnennung bedeutet, dass mit jeder Verwendung des Werks oder jeder Änderung der ursprüngliche Autor ebenfalls genannt werden muss. Diese Option ist die Basis aller Creative Commons Lizenzen und ist als Minimum in allen CC-Lizenzen enthalten, da immer der Urheber angegeben werden muss.

Share-a-like (SA)



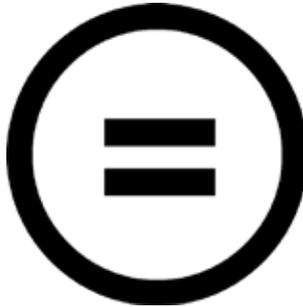
Die Share-a-like Option bedeutet, dass eine Veränderung immer unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden muss. Lizenzen mit dieser Option werden auch als virale Lizenzen bezeichnet, da diese sich – ansteckend wie ein Virus – auch auf alle abgeleiteten (Werke, die auf diesem Werk basieren, z.B. Übersetzungen) und bearbeiteten Werke auswirken. Gleichzeitig schränkt diese Option die Kompatibilität mit Inhalten unter anderen Lizenzen ein, da sich mehrere verschiedene SA Lizenzen nicht kombinieren lassen.

Non-Commercial (NC)



Die Non-Commercial Lizenz untersagt die freie Verwendung zu kommerziellen Zwecken. Damit kann das Werk nur zu Zwecken verwendet werden, die nicht gewinnorientiert sind. Diese Option ist am meisten diskutiert und kritisiert und soll daher später ausführlicher behandelt werden.

Non-Derivates (ND)



Die Lizenzierungsoption ND untersagt jegliches Verändern des Werkes (das Bilden von Derivaten). Ein Werk darf somit frei kopiert und zur Verfügung gestellt werden, es darf jedoch nicht verändert werden. Ein Derivat kann beispielsweise auch eine Übersetzung eines Textes sein, oder – um das Beispiel der Präsentation erneut zu bemühen – könnte ein Bild ausschließlich ohne weiteren Text auf dieser Präsentation verwendet werden. Das Hinzufügen von Text stellt bereits eine Bearbeitung dar.

Aus den vier verschiedenen Optionen ergeben sich sechs mögliche Lizenzen. Es gibt sechs und nicht die rechnerischen acht Kombinationen, da eine Kombination des Attributes SA nur dann sinnvoll ist, wenn Veränderungen erlaubt sind, was mit der Option ND aber ausgeschlossen wird. Nachfolgend die sechs möglichen Lizenzen im Überblick – als Verweis wurden jeweils die österreichischen Versionen der Lizenzen verlinkt:

- **CC-BY** (Creative Commons Namensnennung)⁸
- **CC-BY-SA** (Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen)⁹
- **CC-BY-NC** (Namensnennung-Nicht-kommerziell)¹⁰
- **CC-BY-ND** (Namensnennung-Keine Bearbeitung)¹¹
- **CC-BY-NC-SA** (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen)¹²
- **CC-BY-NC-ND** (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine-Bearbeitung)¹³

Für jede der Lizenzen gibt es drei Präsentationsvarianten:

- die für jedermann schnell lesbare und erfassbare
- einen rechtlichen Text, der von Juristen verfasst, und an das Rechtssystem des jeweiligen Landes angepasst wurde.

Die Definition von Non-Commercial (NC) ist nicht eindeutig und wird unterschiedlich interpretiert. Diese Problematik wurde 2009 von Creative Commons untersucht. Die Ergebnisse finden sich in dem Report „Creative Commons Defining Noncommercial“¹⁴ (Creative Commons Corporation & Netpop Research 2009).

Besonders schwer zu unterscheiden ist dies bei der Nutzung im Kontext von Charity-Projekten bzw. gemeinnützigen Vereinen: Ist eine Verwendung (z.B. von Bildern oder Fotos) in einem Flyer zum Fundraising (Sammeln von Spenden) bereits eine kommerzielle Nutzung, auch wenn der Flyer kostenlos verteilt wird? Überwiegend als kommerzielle Nutzung verstanden wird, wenn Inhalte von Werbung umgeben sind. Dabei ist es unabhängig, ob diese Werbung ausschließlich zur Refinanzierung der Seite, beispielsweise eines Blogs, verwendet wird, oder ob die Werbung zur Erwirtschaftung eines Gewinns dient.

Laut dem oben erwähnten Report von Netpop Research ist Filesharing der einzige Anwendungsfall (Usecase) der eindeutig als nicht kommerziell zu klassifizieren ist. Dies hat zur Folge, dass verschiedene Anwender dieser Lizenz diese genauer spezifizieren müssen, um zu beschreiben, was mit nicht-kommerziell gemeint ist. Dadurch kann die eindeutige Beschreibung der Lizenz und insbesondere die Maschinenlesbarkeit nicht mehr gewährleistet werden, was große Vorteile von CC verschwinden lässt.

Des Weiteren können durch die Lizenz beabsichtige Fälle der Wiederverwendung ausgeschlossen werden. Vielen Urhebern, die diese Lizenz verwenden, ist nicht bewusst, dass diese Option eine Wiederverwendung der Inhalte in der Wikipedia ausschließt. Die Wikipedia selbst stellt zwar keine kommerzielle Nutzung dar, jedoch dürfen keine Inhalte verwendet werden, deren Nutzungsrechte stärker beschränkt sind, als die Inhalte der Wikipedia selbst. Die Wikipedia steht unter der CC-BY-SA Lizenz und erlaubt daher die Verwendung von Inhalten unter einer NC Lizenz nicht. Dies soll eine Weiternutzung durch andere erleichtern. Verschiedene Projekte, wie die Wikipedia als CD¹⁵ oder die Wikipedia als Einbänder¹⁶ haben hiervon schon gebraucht gemacht. Auch in anderen Kontexten lässt sich manchmal eine nicht-kommerzielle Nutzung von einer kommerziellen nur schwer unterscheiden.

Intensiv mit den Nachteilen der Non-Commercial Lizenzen beschäftigt sich der Artikel von Erik Möller: „Freiheit mit Fallstricken: Creative-Commons-NC-Lizenzen und ihre Folgen“¹⁷ sowie der Artikel von Hagedorn, Mietchen, Morris u. a.: „Creative Commons licenses and the non-commercial condition: Implications for the re-use of biodiversity information“¹⁸.

2. Open Access

Bibliotheken sind durch die Zeitschriftenkrise eine treibende Kraft in der Open-Access-Bewegung geworden. Dabei spielt die „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ (Berlin Declaration)¹⁹ in allen Diskursen um Open Access eine wichtige Rolle. Im Rahmen des Artikels soll daher die Definition von Open Access aus der Berlin Declaration verwendet werden. Laut dieser müssen Open-Access-Veröffentlichungen die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- 1) „Die Urheber und die Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen gewähren allen Nutzern unwiderruflich das freie, weltweite Zugangsrecht zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen – in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck – zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird“²⁰.
- 2) Es muss eine Fassung in ein frei zugängliches Online Archiv abgelegt werden.

Studien²¹ haben gezeigt, dass Open-Access-Artikel in der Regel häufiger zitiert werden. Hieraus kann man die Annahme ableiten, dass Open-Access-Artikel auch häufiger gelesen werden.

Es gibt also gute Gründe – allen voran die bessere Sichtbarkeit der Publikation – Open Access zu publizieren und Bibliothekare werden nicht müde, dies den Wissenschaftlern zu vermitteln. Im bibliotheks-(wissenschaftlichen) Bereich bleibt bisher der große Erfolg von Open Access aus. Es gibt nur wenige Open-Access-Journale und die meisten Artikel erscheinen nach wie vor in Closed-Access-Zeitschriften.

Wenn man sich entschlossen hat einen Artikel Open Access zu veröffentlichen, stellt sich gleich die nächste Frage: Wie kann man sicherstellen, dass die oben genannten Bedingungen der Berliner Erklärung auch wirklich erfüllt werden? Die Creative Commons Lizenzen sind eine mögliche Antwort auf diese Frage.

3. Open Access und Creative Commons

Im Rahmen der Open-Access-Bewegung werden Creative Commons Lizenzen bereits vielfach verwendet. Laut Untersuchungen von Creative

Commons sind bereits 8–10% des wissenschaftlichen Outputs unter einer der Creative Commons Lizenzen lizenziert²². Große reine Open Access Verlage wie Public Library of Science (PLoS)²³, BioMedCentral (BMC)²⁴ (inzwischen Teil des Springer Verlags) sowie Hindawi, sowie teilweise die Nature Publishing Group setzen bereits auf Creative Commons Lizenzen. Auch werden die Creative Commons Lizenzen bereits von Repository Systemen wie EPrints²⁵ und DSpace²⁶ unterstützt. Dies bezieht sich auf die bereitgestellten Metadaten der Systeme, die Dokumente selber werden nicht verändert. Creative Commons bietet auf der Webseite zusätzlich die Möglichkeit an, die maschinenlesbaren Lizenzinformationen in den Volltext zu integrieren. In diesen Fällen ist auch besonders die technische Unterstützung der maschinenlesbaren Lizenzversion interessant.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bedeutungen und Verwendung der verschiedenen Creative Commons Lizenzen im Bereich Open Access aufgeführt.

Lizenz	Bedeutung im Bereich OA
CC-BY	Diese Lizenz ist die freieste aller CC Lizenzen. Mit Werken unter dieser Lizenz kann prinzipiell alles gemacht werden, solange der Autor genannt wird. Diese Lizenz wird von den Open Access Journalen der Public Library of Science (PLoS), von BioMed Central (BMC) und dem Hindawi Verlag verwendet.
CC-BY-SA	Diese Lizenz erlaubt ebenfalls prinzipiell alles, jedoch schreibt sie vor, dass abgeleitete Inhalte (Derivate) ebenfalls unter dieser Lizenz veröffentlicht werden müssen. Diese Lizenz wird von der Wikipedia verwendet. Früher hat die Wikipedia die GNU Free Documentation Lizenz verwendet (GFDL), die ähnliche Bedingungen vorschreibt, jedoch zu verschiedenen rechtlichen Diskussionen geführt hat. Deshalb hat die Community im Jahr 2009 der Lizenzänderung zur CC-BY SA zugestimmt.
CC-BY-NC	Diese Lizenz verbietet die kommerzielle Weiterverwendung des Werkes. Ansonsten kann alles mit einem unter dieser Lizenz veröffentlichten Werk getan werden. Da die Werke nicht wie in der Berlin Declaration gefordert, zu "jedem verantwortbaren Zweck" genutzt werden können, ist diese Lizenz nicht mit der Berlin Declaration vereinbar.
CC-BY-NC-SA	Diese Lizenz verbietet die kommerzielle Nutzung. Wenn der Inhalt bearbeitet wird, muss das entstehende Werk wiederum unter diese Lizenz gestellt werden. Diese Lizenz ist eine von zwei Optionen, die Nature Publishing Group ihren Autoren im Rahmen von Open Access anbietet. Auch diese Lizenz ist nicht mit der Berlin Declaration vereinbar, da verantwortbare Zwecke ausgeschlossen werden.

CC-BY-ND	Diese Lizenz verbietet die Bearbeitung des Werkes. Da die Berlin Declaration jedoch das Bilden von Derivaten als Forderung beinhaltet, ist diese Lizenz nicht mit der Berlin Declaration vereinbar.
CC-BY-NC-ND	Die strengste aller Creative Commons Lizenzen erlaubt nur die unveränderte, nicht kommerzielle Weitergabe der Inhalte. Auch diese Lizenz ist nicht mit der Berlin Declaration vereinbar. Diese Lizenz wird als zweite Möglichkeit von Nature Publishing Group angeboten.

Aufgrund der Probleme der Interpretation des Begriffs „nicht kommerziell“ und der Unvereinbarkeit der ND Option mit der Berlin Declaration lassen sich nur die CC-BY und CC-BY-SA Lizenzen für die Verwendung in Open-Access-Publikationen empfehlen. Ausschließlich diese beiden Lizenzen tragen das Siegel „Approved for Free Cultural Work“, wobei der Begriff der „Free Culture“ gemeinsam mit verschiedenen Interessenten in einem Wiki erarbeitet wurde. Dort werden „Freie kulturelle Werke“ (englisch: „Free Cultural Works“) als Werke oder Arbeiten, die frei zugänglich sind, und von jedem, zu jedem beliebigen Zweck, frei angewandt, kopiert und/oder modifiziert werden können²⁷ definiert.



In Bezug auf Daten ergeben sich weitere Schwierigkeiten. Es kann in diesem Fall passieren, dass sehr viele verschiedene Quellen zusammengeführt werden, sodass beispielsweise die Nennung der Urheber umfangreicher sein kann als das Ergebnis. Außerdem kann es durch verschiedene Lizenzen zu Inkompatibilitäten kommen. Creative Commons empfiehlt hier ein Protokoll zum Verzicht der urheberrechtlichen Ansprüche (CC0²⁸). Auf die Fragen zur Lizenzierung von Daten und insbesondere bibliographischer Metadaten soll hier nicht weiter eingegangen werden, da dieses Thema ausreichend Material für einen eigenen Artikel bietet.

4. Fazit

Für Open-Access-Publikationen nach dem goldenen Weg sollten sich Herausgeber von Open-Access-Journals für die Unterstützung der CC-BY oder der CC-BY-SA Lizenz entscheiden. Nur diese genügen den Bedingungen der Berlin Declaration vollständig. Gleiches gilt auch, wenn dem Autor die freie Wahl für die Lizenz seines Werkes gelassen wird. Dies gilt ganz besonders für graue Literatur.

Schwieriger wird der Fall bei der Zweitpublikation in einem Repository. Hier gilt, dass eine

„Zweitpublikation unter CC-Lizenz [...] nur bei schlüssig geschlossenen Verlagsverträgen [...] in Betracht kommt.“²⁹

Die Autoren dürfen den Verlagen oder einer Verwertungsgesellschaft nicht die ausschließlichen Nutzungsrechte erteilen, da dies eine Verwendung einer Creative Commons Lizenz nicht möglich macht. Autoren sollten darauf achten, Verlagen nur einfache Nutzungsrechte einzuräumen, um Artikel in einem Repository unter eine Creative Commons Lizenz stellen zu können³⁰.

Bibliothekare sollen sich aus verschiedenen Gründen mit Creative Commons Lizenzen beschäftigen. Zunächst weil die Lizenzen im Bereich von Kulturgütern (Bilder, Musik,...) zunehmend an Bedeutung gewinnen. Auch im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens werden die Lizenzen relevanter, dadurch dass sie von verschiedenen Verlagen bereits unterstützt werden. Somit entsteht auf der Seite von Autoren ein Beratungsbedarf, insbesondere in Bezug auf Institutional Repositories. Uns als Bibliothekaren kommt eine wichtige Vermittlerrolle zu, die über die traditionellen Dienstleistungen hinausgeht. Natürlich sind Bibliothekare auch Produzenten bzw. Autoren von Inhalten und können in diesem Kontext selbst Gebrauch von den Creative Commons Lizenzen machen. Open Access und Creative Commons Lizenzen sind Partner, die in Zukunft eine wichtige Rolle im Rahmen der Veränderungen der wissenschaftlichen Kommunikation spielen werden.

Patrick Danowski
Institute for Science and Technology Austria
E-Mail: patrick.danowski@ist.ac.at

- 1 <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/>
- 2 Eine Übersicht findet sich beispielsweise unter: Seite „Regelschutzfrist“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 1. Juni 2012, 22:05 UTC. URL: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Regelschutzfrist&oldid=103911970> (Abgerufen: 22. August 2012, 09:38 UTC)
- 3 Seite „Remix“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 10. März 2012, 12:39 UTC. URL: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Remix&oldid=100702175> (Abgerufen: 11. März 2012, 20:33 UTC)
- 4 Eine Lizenz baut auf dem geltenden Urheberrecht auf.
- 5 Urteil des Landgerichts Berlin Landgericht Berlin, Aktenzeichen 16 O 458/10 <http://www.ifross.org/publikation/lg-berlin-az-16-o-45810>
- 6 Quelle: http://wiki.creativecommons.org/CC_Affiliate_Network#The_Licensing_Suite
- 7 C3S Roadmap http://www.c-3-s.eu/index_de.html#roadmap
- 8 <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/>
- 9 <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/at/>
- 10 <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/>
- 11 <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/at/>
- 12 <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/>
- 13 <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/>
- 14 http://wiki.creativecommons.org/Defining_Noncommercial
- 15 <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:CD>
- 16 <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Einb%C3%A4nder>
- 17 Möller, Erik. „Freiheit mit Fallstricken: Creative-Commons-NC-Lizenzen und ihre Folgen“. In Open Source Jahrbuch 2006, 271–282, 2006. http://www.opensourcejahrbuch.de/download/jb2006/chapter_06/osjb2006-06-01-moeller.
- 18 Hagedorn, Gregor, Daniel Mietchen, Robert Morris, Donat Agosti, Lyubomir Penev, Walter Berendsohn, und Donald Hobern. „Creative Commons licenses and the non-commercial condition: Implications for the re-use of biodiversity information“. ZooKeys 150 (November 28, 2011): 127–149.
- 19 http://oa.mpg.de/files/2010/04/Berliner_Erklarung_dt_Version_07-2006.pdf
- 20 http://oa.mpg.de/files/2010/04/Berliner_Erklarung_dt_Version_07-2006.pdf
- 21 Einen Überblick gibt Swan A (2010) The open access citation advantage: studies and results to date (preprint) <http://eprints.ecs.soton.ac.uk/18516/>

- 22 Solon, Olivia. What does Creative Commons means for science?. Wired UK <http://www.wired.co.uk/news/archive/2011-12/15/what-does-creative-commons-mean-for-science>
- 23 <http://www.plos.org/>
- 24 <http://www.biomedcentral.org/>
- 25 <http://www.eprints.org/>
- 26 <http://www.dspace.org/>
- 27 <http://freedomdefined.org/Definition/De>
- 28 <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>
- 29 Steinhauer, Eric. „Zweitpublikation Und CC-Lizenz.“ Bibliotheksrecht, 2008. <http://www.bibliotheksrecht.de/2008/06/11/zweitpublikation-und-cc-lizenz-4300803/>.
- 30 vgl auch Steinhauer, Eric. „Open Content-Lizenzen und Verlagsverträge“. Bibliotheksrecht, 2007. <http://www.bibliotheksrecht.de/2007/01/09/open-content-lizenzen-und-verlagsvertrag~1533235/>.

Weiterführende Literatur

- Ellen Euler, „Creative Commons : mehr Innovation durch die Öffnung des Urheberrechts?“, „Die wunderbare Wissensvermehrung : wie Open Innovation unsere Welt revolutioniert / Olga Drossou; Stefan Krempf; Andreas Poltermann [Hrsg.] (2006): 147–158.
- Jochen Brüning, „Creative Commons-Lizenzen für Open Access-Dokumente,“ Knowledge eXtended : die Kooperation von Wissenschaftlern, Bibliothekaren und IT-Spezialisten ; 3. Konferenz der Zentralbibliothek, 2 (2005): 101–107.
- Lawrence Lessig, Freie Kultur : Wesen und Zukunft der Kreativität (München: Open Source Press, 2006).
- Lawrence Liang, Guide to open content licenses (Rotterdam: Piet Zwart Institute, Institute for Postgraduate Studies and Research, Willem de Kooning Academy, 2005).
- Christine L. Borgman, Scholarship in the digital age : information, infrastructure, and the Internet (Cambridge, Mass. [u.a.]: MIT Press, 2007).
- Graf, K, Thatcher, S. (2012). Point & Counterpoint: Is CC BY the Best Open Access License?. Journal of Librarianship and Scholarly Communication 1(1):eP1043. <http://dx.doi.org/10.7710/2162-3309.1043>